



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

GESETZ
ÜBER DIE EINFÜHRUNG
DES SCHWEIZERISCHEN
ZIVILGESETZBUCHES
(EINFÜHRUNGSGESETZ
ZUM ZIVILGESETZBUCH)

ÄNDERUNG

BERICHT ZUR VERNEHMLASSUNG

STANS, 26. OKTOBER 2004

Inhalt

1	Ausgangslage	3
2	Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	3
3	Genehmigung durch die Bundesbehörden	9
4	Auswirkungen der Vorlage	9
4.1	Finanzielle und personelle Auswirkungen	9
4.2	Vollzug durch die Gemeinden	10

1 Ausgangslage

Die Änderung des kantonalen Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, EGzZGB; NG 211.1) umfasst drei Teilbereiche:

- Verfahrensbestimmungen im Zusammenhang mit der fürsorgerischen Freiheitsentziehung (vgl. nachfolgend Abs. 2);
- Zuständigkeitsvorschrift aufgrund der ZGB-Revision betreffend die rechtliche Stellung von Tieren (vgl. nachfolgend Abs. 3);
- formelle Anpassung der Verweise auf die Vorschriften der Steuergesetzgebung.

Die Initiierung dieser Revision des EGzZGB erfolgt nicht primär aufgrund einer Revision des Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210), sondern ist Ausfluss eines Urteils des Bundesgerichts (vgl. BGE 127 III 385). Es hielt darin fest, dass die bundesrechtlichen Vorschriften über die fürsorgerische Freiheitsentziehung (Art. 397a ff. ZGB) mit Rücksicht auf die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) den raschen und direkten Zugang zum Gericht sicherstellen wollen. Mit diesen bundesrechtlichen Vorgaben wurde eine Luzerner Regelung als nicht vereinbar qualifiziert, wenn sie im Anschluss an eine vorsorgliche Einweisung zunächst die Überprüfung durch eine Verwaltungsbehörde und erst hernach den Zugang zum Richter vorsieht. Nachdem auch das EGzZGB des Kantons Nidwalden die Überprüfung einer vorsorglichen Einweisung durch die Vormundschaftsbehörde (Gemeinderat) in Art. 47 Abs. 2, Satz 2, 2. Teilsatz EGzZGB vorsieht, besteht entsprechender Handlungsbedarf (vgl. dazu auch die eingehenderen Erläuterungen zu Art. 47a hiernach).

Am 4. Oktober 2002 verabschiedeten die Eidgenössischen Räte in der Schlussabstimmung die Revisionen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, des Obligationenrechts, des Strafgesetzbuches sowie des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Grundsatzartikel Tiere; vgl. BBl 2002, 6518). Die Vorlage wurde mit Ausnahme von Art. 720a Abs. 2 ZGB, der am 1. April 2004 in Kraft trat, auf den 1. April 2003 in Kraft gesetzt (AS 2003, 463). Kernpunkt dieser Revision ist die Neuerung, dass Tiere neu keine Sachen (mehr) sind (vgl. Art. 641a Abs. 1 ZGB). Der kantonale Anpassungsbedarf im Zusammenhang mit dieser Teilrevision ist gering und beschränkt sich auf eine Ausführungsbestimmung zu Art. 720a Abs. 2 ZGB, wonach die Kantone eine Stelle zu bezeichnen haben, welcher der Fund von Tieren anzuzeigen ist (vgl. Art. 10a Ziff. 2 EGzZGB).

2 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 10a Kantonspolizei

Nach Art. 720a Abs. 2 ZGB haben die Kantone eine Stelle zu bezeichnen, der der Tierfund anzuzeigen ist. Aufgrund des Umstandes, dass der Tierfund zwar in Tierheimen abgegeben werden können, die Kantonspolizei aber rund um die Uhr besetzt ist, und gemäss Art. 720 Abs. 1 ZGB bereits Meldestelle für Funde von verlorenen Sachen ist, wird die Kantonspolizei auch als zuständige Melde- beziehungsweise Anzeigestelle für Tierfunde nach Art. 720a Abs. 2 ZGB bezeichnet.

Art. 33 Abs. 2 Allgemein

Diese Vorschrift steht teilweise in Widerspruch zu bundesrechtlichen Vorschriften des Zivilgesetzbuches. Nach Art. 373 Abs. 1 ZGB bestimmen die für die

Entmündigung zuständigen Behörden das Verfahren. Der Sachverhalt wird von Amtes wegen abgeklärt (Schnyder / Murer, Berner Kommentar, N 15 zu Art. 373). Wegen Verschwendung, Trunksucht, lasterhaften Lebenswandels oder der Art und Weise ihrer Vermögensverwaltung darf eine Person nicht entmündigt werden, ohne dass sie vorher angehört worden ist (Art. 374 Abs. 1 ZGB).

Die Vormundschaftsbehörden stellen den Sachverhalt von Amtes wegen fest; sie befragen jene Personen, die über die Verhältnisse Auskunft geben können (Art. 33 Abs. 1 EGzZGB). Die betroffene Person ist vor der Anordnung einer Bevormundung über die Gründe der vormundschaftlichen Massnahme zu unterrichten, sofern dies möglich ist; es ist ihr Gelegenheit zu geben, sich mündlich zu Protokoll zu äussern oder binnen 20 Tagen eine Vernehmlassung einzureichen (Art. 33 Abs. 2 EGzZGB). Erscheint eine vormundschaftliche Massnahme gemäss Art. 370 ZGB als notwendig, ist die betroffene Person verpflichtet, einer Vorladung Folge zu leisten (Art. 36 EGzZGB). Der Gemeindepräsident sowie im Beschwerdeverfahren die zuständige Behörde können die polizeiliche Vorführung anordnen, wenn ein Vorgeladener trotz Androhung dieser Massnahme ohne genügende Entschuldigung ausbleibt (Art. 37 EGzZGB).

Der in Art. 374 Abs. 1 ZGB enthaltene Anhörungsanspruch geht weiter als der sich aus Art. 8 BV ergebende Anspruch auf rechtliches Gehör. Die zu bevormundende Person ist mündlich und persönlich anzuhören (Honsell / Vogt / Geiser, Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Schweizerisches Zivilgesetzbuch I/2, N 3 zu Art. 374 mit Hinweisen auf N 30 und N 50 zu Art. 374 im Berner Kommentar von Schnyder / Murer). Die Anhörung nach Art. 374 Abs. 1 ZGB stellt nicht nur ein „Verteidigungsrecht“ der zu bevormundenden Person dar, sondern dient auch der Erforschung des Tatbestandes. Gleichzeitig erlaubt es die mündliche Anhörung, die betroffene Person über den Sinn der Massnahme aufzuklären, was die Zusammenarbeit mit den vormundschaftlichen Organen erheblich fördert. Das Anhörungsrecht der betroffenen Person nach Art. 374 ZGB erschöpft sich daher nicht in ihrem Äusserungs- und Mitwirkungsrecht. Aufgrund der stark persönlichkeitsbezogenen Natur des Verfahrensgegenstandes bedarf es hierzu der mündlichen oder persönlichen Anhörung der betroffenen Person (BGE 117 II 138, E. 4a). Die betroffene Person kann demzufolge auf die Anhörung auch nicht verzichten. Erscheint sie trotz Vorladung nicht, muss die Behörde sie gegen ihren Willen anhören (Honsell / Vogt / Geiser, a.a.O., N 4 zu Art. 374), es sei denn, medizinische Gründe würden dieser Massnahme entgegenstehen.

Demnach erweist sich auch die kantonale rechtliche Vorschrift von Art. 33 Abs. 2 EGzZGB, wonach die betroffene Person statt der persönlichen Anhörung eine Vernehmlassung einreichen kann, als bundesrechtswidrig. Der Passus in Abs. 2 „oder binnen 20 Tagen eine Vernehmlassung einzureichen“ ist daher ersatzlos zu streichen. Vorbehalten bleibt jedoch Art. 374 Abs. 2 ZGB.

Art. 38 Abs. 3 Rechtsmittel

In der Praxis haben sich bei den Vormundschaftsbehörden Probleme im Zusammenhang mit der Anordnung von vormundschaftlichen Massnahmen ergeben, die sofort hätten umgesetzt werden sollen, aufgrund der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde jedoch (zunächst) wirkungslos blieben. Diesem Ansinnen ist mit einer entsprechenden Regelung Rechnung zu tragen.

Das Verfahren betreffend Erlass vorläufiger Massregeln nach Art. 386 ZGB ist vom ordentlichen Verfahren auf Entmündigung zu trennen. Die Massregeln nach der Bestimmung von Art. 386 ZGB greifen jedoch einerseits ebenso stark in die Freiheit der betroffenen Person ein wie die endgültigen Massnahmen. Das Ver-

fahren ist daher möglichst an jenes zum Erlass endgültiger Massnahmen anzugleichen. Diesem Grundsatz widerspricht andererseits das ebenfalls im Interesse des Schutzbefohlenen liegende Erfordernis der Dringlichkeit: es soll eingeschritten werden, bevor es zu spät ist (Schnyder / Murer, a.a.O., N 14 zu Art. 386).

Weder das Bundesrecht noch die kantonalrechtlichen Bestimmungen über das Verfahren in Vormundschaftsangelegenheiten nach den Art. 33ff. EGzZGB halten fest, dass Beschwerden gegen Massnahmen nach Art. 386 ZGB keine aufschiebende Wirkung zukommt oder die verfügende Behörde Beschwerden gegen die von ihr gestützt auf Art. 386 ZGB erlassenen Verfügungen die aufschiebende Wirkung entziehen kann. In Analogie zu den Vorschriften von Art. 314 Ziff. 2 ZGB für Kindesschutzmassnahmen und Art. 397e Ziff. 4 ZGB für die fürsorgliche Freiheitsentziehung ist aufgrund des Dringlichkeitscharakters von Art. 386 ZGB auch in diesen Fällen kantonalrechtlich die Möglichkeit vorzusehen, dass bereits die anordnende Instanz allfälligen Beschwerden gegen ihre vorläufigen Fürsorgemassnahmen gemäss Art. 386 ZGB die aufschiebende Wirkung entziehen kann.

Art. 47 Zuständigkeit

Die bisherige Vorschrift von Art. 47 Abs. 1 bleibt unverändert bestehen. Neuerungen erfahren jedoch die Abs. 2 und 3.

Nach Art. 397e ZGB ordnen die Kantone das allgemeine Verfahren der fürsorglichen Freiheitsentziehung unter Vorbehalt der in den Ziff. 1 – 5 dieser Bestimmung festgehaltenen bundesrechtlichen Anforderungen. Diese haben den Charakter von Minimalgarantien (Botschaft zur Änderung des ZGB betreffend die fürsorgliche Freiheitsentziehung vom 17. August 1977, in BBl 1977 III 1 ff., 33; GEISER, Basler Kommentar, N. 2 zu Art. 397e ZGB; SPIRIG, Zürcher Kommentar, N. 6 ff. zu Art. 397e ZGB). Laut Art. 397e Ziff. 1 ZGB muss die betroffene Person bei jedem Entscheid über die Gründe der Anordnung unterrichtet und schriftlich darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie den Richter anrufen kann. Nach Ziff. 2 dieser Vorschrift besteht bei jedem Anstaltseintritt eine schriftliche Mitteilungspflicht über die Möglichkeit, bei Zurückbehaltung oder bei Abweisung eines Entlassungsgesuchs den Richter anzurufen. Ziff. 3 von Art. 397e ZGB bestimmt sodann, dass ein Begehren um gerichtliche Beurteilung unverzüglich an den zuständigen Richter weiterzuleiten ist. Art. 397d ZGB (i.V.m. Art. 397a ZGB) schreibt im Weiteren fest, dass gegen den Entscheid über die Unterbringung in einer Anstalt oder die Abweisung eines Entlassungsgesuchs innert zehn Tagen nach der Mitteilung schriftlich der Richter angerufen werden kann.

Der Kanton Nidwalden hat das Verfahren der fürsorglichen Freiheitsentziehung in den Art. 47ff. des kantonalen Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, EGzZGB; NG 211.1) geregelt. Danach entscheidet grundsätzlich der Gemeinderat als Vormundschaftsbehörde über die Einweisung in eine Anstalt und über die Entlassung (Art. 47 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 29 EGzZGB). Liegt Gefahr in Verzug, kann auch jeder im Kanton praktizierende Arzt oder der Vormund die Unterbringung oder Zurückbehaltung vorläufig anordnen (Art. 47 Abs. 2, Satz 1 EGzZGB) berechtigt. Die zuständige Vormundschaftsbehörde ist über diese Anordnung der Freiheitsentziehung unverzüglich zu benachrichtigen; sie entscheidet über die Aufrechterhaltung der getroffenen Massnahme (Art. 47 Abs. 2, Satz 2 EGzZGB).

Die bundesrechtlichen Vorgaben unterscheiden hinsichtlich des Rechts zur Anrufung des Richters und der diesbezüglichen Mitteilungspflicht nicht zwischen

Fällen bei Gefahr in Verzug und solchen der Unterbringung im ordentlichen Verfahren für voraussichtlich längere Dauer. Der Zugang zum Richter besteht in beiden Fällen (BBI 1977 III 18, 21, 28 und 33; GEISER, a.a.O., N. 3 zu Art. 397d ZGB; SPIRIG, a.a.O., N. 29 zu Art. 397d ZGB). Dies ist, wie das Bundesgericht in seinem Urteil vom 2. Juli 2001 in Sachen A. gegen Verwaltungsgericht Luzern (BGE 127 III 385ff.) festhält, vom kantonalen Gesetzgeber verkannt worden.

Das Bundesrecht will in den erwähnten Fällen mit Rücksicht auf die EMRK den raschen und direkten Zugang zu einem Gericht sicherstellen (vgl. BBI 1977 III 18 und 34 ff.; GEISER, a.a.O., N. 13 zu Art. 397b ZGB, mit Hinweisen auf die parlamentarische Beratung).

Mit diesen bundesrechtlichen Vorgaben sind nicht nur die in diesem Urteil beanstandeten Luzerner Regelungen, sondern auch die inhaltlich nahezu identischen gesetzlichen Vorschriften des Kantons Nidwalden nicht vereinbar, wenn sie im Anschluss an eine Einweisung bei Gefahr in Verzug zunächst die Überprüfung durch eine Verwaltungsbehörde (Gemeinderat als Vormundschaftsbehörde) und erst hernach den Zugang zum Richter vorsehen (GEISER, a.a.O., N. 1 zu Art. 397d ZGB). Das in Art. 47 Abs. 2 EGzZGB vorgeschriebene Vorgehen kann auch nicht als bedingte Einweisung im Sinne einer erlaubten Vormassnahme nach kantonalem Recht verstanden werden (vgl. dazu GEISER, a.a.O., N. 20 zu Art. 397a ZGB), da eine weitere Konkretisierung der Einweisung nicht erforderlich ist und das Bundesrecht kein Nebeneinander von Einweisungen wegen drohender Gefahr (Art. 397b ZGB) und vorsorglicher Anstaltsunterbringung nach kantonalem Recht aus dem gleichen Grund vorsieht; es schliesst kantonale Regelungen insoweit aus (BGE 122 I 18 S. 28 f.; BBI 1977 III 32).

Bereits heute tritt das Kantonsgericht des Kantons Nidwalden (entgegen dem kantonalen Recht) direkt gestützt auf die bundesrechtlichen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches auf Beschwerden ein, die sich gegen die vorsorgliche Einweisung durch einen Arzt richten (vgl. Urteil der Zivilabteilung, Kleine Kammer des Kantonsgerichts Nidwalden vom 14. März 2002 in Sachen X. gegen Gemeinderat Y. betreffend fürsorgerische Freiheitsentziehung). Der Widerspruch zum übergeordneten Bundesrecht lässt sich lösen, wenn der Zugang zum Gericht direkt besteht (vgl. Art. 50d).

Im Übrigen erfolgt die Einweisung durch Ärztinnen oder Ärzte beziehungsweise durch Vormünder oder Vormundinnen nicht „vorläufig“ sondern definitiv. Ist Gefahr in Verzug, so entscheiden diese Personengruppen selbstständig in eigener Kompetenz (Abs. 2).

Nach Art. 397b Abs. 2 ZGB können die Kantone für die Fälle, in denen die Person psychisch krank ist, diese Zuständigkeit – wie bei Gefahr im Verzuge – anderen geeigneten Stellen übertragen. Hiervon hat der Kanton Nidwalden bis anhin keinen Gebrauch gemacht. Unter Hinweis auf die Regelung in Abs. 1 bei Gefahr in Verzug rechtfertigt sich eine Kompetenzzuweisung auch für diese Fälle an die im Kanton praktizierenden Ärztinnen und Ärzte (Abs. 3).

Die Vormundschaftsbehörde ist in den Fällen von Abs. 2 und 3 unverzüglich zu benachrichtigen, so dass diese gegebenenfalls weitere vormundschaftliche Massnahmen einleiten kann. Die Anordnung einer fürsorgerischen Freiheitsentziehung ist in der Regel nicht die einzige und abschliessende Schutzmassnahme gegenüber einer betroffenen Person. Vielmehr erweist sich diese Massnahme gegenüber einer schutzbedürftigen Person als erster Schritt im Hinblick auf eine nachfolgend notwendige, weitere vormundschaftliche Massnahme. Mit der Anordnung einer fürsorgerischen Freiheitsentziehung wird eine problembeladene Situation allenfalls kurzfristig entschärft, nicht aber gelöst, so dass die zuständige

Vormundschaftsbehörde von Amtes wegen zur Prüfung verpflichtet ist, ob weitere vormundschaftliche Massnahmen notwendig sind.

Die Anordnung einer fürsorgerischen Freiheitsentziehung durch Ärztinnen oder Ärzte beziehungsweise durch Vormünder oder Vormundinnen erfolgt nicht im sogenannten ordentlichen Verfahren, sondern im Sinne einer vorsorglichen Massnahme, dies trotz des definitiven Massnahmecharakters der Einweisung oder Rückbehaltung. Ist der Gefahrenzustand beendet, ist die betroffene Person zu entlassen, es sei denn die im ordentlichen Verfahren zuständige Vormundschaftsbehörde habe spätestens innert sechs Wochen nach der Anordnung der Einweisung bei Gefahr in Verzug im ordentlichen Verfahren die fürsorgerische Freiheitsentziehung angeordnet (vgl. Art. 50d).

Art. 50a Entlassung

1. Grundsatz, Zuständigkeit

Die gesetzlichen Vorschriften über die Entlassung werden zusammengefasst und neu je nach Sachverhalt strukturiert aufgeführt.

Betroffene Personen sind immer aus der Anstalt zu entlassen, sobald ihr Zustand es erlaubt (Abs. 1).

Zuständig zur Entlassung ist auf Antrag der Anstaltsleitung grundsätzlich die Vormundschaftsbehörde (Abs. 2). Ist der Anstalt die Entlassungskompetenz von der Vormundschaftsbehörde übertragen worden (Abs. 3), kann sie die Entlassung – mit entsprechender Meldung an die Vormundschaftsbehörde – selbstständig anordnen.

Art. 50b 2. regelmässige Überprüfung

Die regelmässige förmliche Überprüfung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung, wie sie bereits heute in Art. 47 Abs. 3, 2. Satzteil EGZZGB enthalten ist, wird beibehalten. Neu wird allerdings zwischen der Unterbringung von Mündigen und Entmündigten einerseits sowie Unmündigen andererseits unterschieden. Bei letzteren erfolgt die Überprüfung nach jeweils sechs Monaten, ansonsten jährlich.

Art. 50c 3. auf Gesuch hin

Die betroffene oder eine ihr nahe stehende Person hat jederzeit das Recht, ein Entlassungsgesuch zu stellen (Abs. 1). Über das Gesuch entscheidet unverzüglich die Vormundschaftsbehörde auf Antrag der Anstaltsleitung (vgl. Art. 50a Abs. 2) oder selbstständig die Anstaltsleitung im Falle von Art. 50a Abs. 3.

Art. 50d 4. im Besonderen

Spezielle Vorschriften gelten für das Entlassungsverfahren bei Einweisungen nach Art. 47 Abs. 2 und 3, das heisst bei Gefahr in Verzug oder bei psychisch kranken Personen. Grundsätzlich gilt auch hier, dass die betroffene Person zu entlassen ist, sobald es ihr Zustand erlaubt. Die Zurückbehaltung gemäss Art. 47 Abs. 2 und 3 ist jedoch zu befristen und muss nach Ablauf von sechs Wochen durch einen entsprechenden Beschluss der im ordentlichen Verfahren zuständigen Behörde (Vormundschaftsbehörde) abgelöst werden, ansonsten die betroffene Person zu entlassen ist. Diese Regelung entspricht im Übrigen Art. 421 Abs. 2 VE ZGB, wonach die ärztliche Unterbringung spätestens sechs Wochen nach ihrer Anordnung dahinfällt, sofern in diesem Zeitpunkt nicht ein vollstreckbarer Unterbringungsentscheid der Erwachsenenschutzbehörde vorliegt. Damit die Vormundschaftsbehörde vor Ablauf dieser Frist von sechs Wochen nötigenfalls reagieren und die Weiterführung der Unterbringung anordnen kann, hat die Anstalt die Vormundschaftsbehörde rechtzeitig zu benachrichtigen.

Art. 51, Marginalie Zustellung des Entscheides

Zum einen wurde die Marginalie dieser Vorschrift dem Inhalt angepasst, handelt es sich doch mehr um eine Vorschrift betreffend Entscheidzustellung als um einen Entscheid.

In Abs. 2 wird zudem der Gleichbehandlung von Frau und Mann Rechnung getragen.

**Art. 54 Gerichtliche Beurteilung
1. Zuständigkeit Wirkung**

Abs. 1 bleibt inhaltlich unverändert, erfährt aber eine rein redaktionelle Änderung, da generell der Entscheid über das Entlassungsgesuch – statt wie bis anhin der Entscheid über die Abweisung eines Entlassungsgesuches – direkt beim zuständigen Gericht Beschwerde erhoben werden kann.

Die Absätze 2 und 3 wurden aus systematischen Gründen getauscht. Abs. 1 und 2 enthalten nun Vorschriften über den Instanzenzug (Kantons- beziehungsweise Obergericht), währenddem Abs. 3 sowohl für die Beschwerde ans Kantonsgericht als auch für die Nichtigkeitsbeschwerde ans Obergericht die grundsätzliche Wirkung der Beschwerde (keine aufschiebende Wirkung) umschreibt.

Art. 57 Kosten

Die Abs. 1 und 2 bleiben inhaltlich unverändert, wurden jedoch einer ausschliesslich redaktionellen Korrektur unterzogen.

In Abs. 3 wird der Gleichbehandlung von Frau und Mann Rechnung getragen.

Die neue Regelung von Abs. 4 hat ihren Ursprung in einem Urteil der Kleinen Kammer des Kantonsgerichtes Nidwalden vom 8. August 2001. In jenem Verfahren wurde eine Person zunächst gestützt auf Art. 397d Abs. 2 ZGB beziehungsweise Art. 47 Abs. 2 EGzZGB in eine Anstalt eingewiesen. In der Folge wurde diese Massnahme durch die Vormundschaftsbehörde aufrechterhalten und von der betroffenen Person beim Kantonsgericht angefochten. Dieses wies die Beschwerde ab. Dieser Entscheid wurde beim Obergericht mittels Nichtigkeitsbeschwerde angefochten. Dieses hiess die Beschwerde gut, wies die Angelegenheit zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurück und forderte diese auf, vor Erlass eines neuen Entscheides ein Sachverständigengutachten erstellen zu lassen. Aufgrund dieses Gutachtens, das hinsichtlich des Gesundheitszustandes der betroffenen Person auf den Zeitpunkt dessen Erstellung abstellte und Monate nach der ursprünglichen Einweisung (fünf Monate) beziehungsweise Aufrechterhaltung der Massnahme (drei Monate) erging, hob die Vormundschaftsbehörde die fürsorgliche Freiheitsentziehung auf. In der Folge schrieb das Kantonsgericht das Verfahren vom Protokoll ab und auferlegte der Gemeinde gestützt auf Art. 101 Abs. 1 ZPO die Parteikosten. Das Gericht führte in seinem Urteil aus, dass für die Kostenfolgen bei Gegenstandslosigkeit des Verfahrens in Betracht zu ziehen ist, wer die Gegenstandslosigkeit veranlasst habe und welche Partei vermutlich obsiegt hätte. Aufgrund des psychiatrischen Gutachtens hätte die Beschwerde voraussichtlich gutgeheissen werden müssen. Für das Gericht erwies sich aufgrund seiner Erwägungen zur Frage der Verlegung der Parteikosten offenbar als irrelevant, ob die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Massnahme durch die Vormundschaftsbehörde im Zeitpunkt des angefochtenen Entscheides erfüllt waren. Für die Frage der Verlegung der Parteikosten hat aber ausschliesslich dieser Umstand massgebend zu sein. Es liegt grundsätzlich in der Natur der Sache, dass sich der Gesundheitszustand einer betroffenen Person während der Dauer der Behandlung verbessert, so dass der Grund für die Einweisung letztendlich gar dahinfällt und die betroffene Person – wie im

obgenannten Verfahren der Fall – zu entlassen ist. So war es denn auch im angeführten Verfahren die Vormundschaftsbehörde selbst, welche aufgrund des Gutachtens – und eines inzwischen offenbar verbesserten Gesundheitszustandes – die fürsorgerische Freiheitsentziehung aufhob.

Die vom Gericht getroffene Kostenregelung im obgenannten Verfahren ist stossend. Um diesem Umstand entgegenzutreten, ist neu ausdrücklich zu postulieren, dass sich die Verlegung der Parteikosten im gerichtlichen Verfahren nach den massgebenden tatsächlichen Verhältnissen im Zeitpunkt des angefochtenen Entscheides richtet.

Art. 81 Abs. 2 Schätzung von Grundstücken

Die Güterschätzungsverordnung (NG 521.12) wurde aufgehoben und die entsprechenden Vorschriften neu in die Steuerverordnung (NG 521.11) aufgenommen. Der Verweis ist daher anzupassen.

Art. 118 Abs. 2 Amtliche Schätzung

Die Güterschätzungsverordnung (NG 521.12) wurde aufgehoben und die entsprechenden Vorschriften neu in die Steuerverordnung (NG 521.11) aufgenommen. Der Verweis ist daher anzupassen.

3 Genehmigung durch die Bundesbehörden

Gestützt auf Art. 52 Abs. 3 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches bedürfen unter anderem die kantonalen Anordnungen zum Vormundschaftsrecht der Genehmigung des Bundes.

4 Auswirkungen der Vorlage

4.1 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Ob der direkte Zugang betroffener Person zum Gericht bei der Anordnung einer fürsorgerischen Freiheitsentziehung durch Ärztinnen und Ärzte oder Vormundinnen und Vormünder zu einer Mehrbelastung der gerichtlichen Instanzen führen wird, ist nur schwer abschätzbar. Denn bereits bis anhin war der Zugang zum Gericht sichergestellt, dies allerdings über den „Umweg“ der Verwaltungsbehörde (Vormundschaftsbehörde). Sodann bestehen auch keine gesicherten Erkenntnisse über die mit der beantragten Anpassung des kantonalen Rechts verbundenen Mehraufwendungen für den Kanton in finanzieller oder personeller Hinsicht.

Die Bezeichnung der Kantonspolizei als Meldestelle für die Anzeige von Tierfunden führt zu keiner Erweiterung des Leistungsauftrages. Die Kantonspolizei war bereits bis anhin Meldestelle für die Anzeige von Sachfunden und damit auch von Tieren. Sie wird auch weiterhin Meldestelle für die Anzeige von Sachfunden bleiben. Nachdem neu Tiere keine Sachen (mehr) sind, ist somit auch für Tierfunde eine Meldestelle zu bezeichnen.

4.2 Vollzug durch die Gemeinden

Die Gemeinden werden insofern entlastet, als sie nach der Anordnung der Einweisung bei Gefahr im Verzug durch die im Kanton praktizierenden Ärztinnen und Ärzte oder die Vormundin beziehungsweise den Vormund nicht mehr über die Aufrechterhaltung der getroffenen Massnahme verfügen müssen.

Stans, 26. Oktober 2004

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Gerhard Odermatt

Landschreiber

Josef Baumgartner